

**7 StVK 72/25**

624 Js 204689/05

Staatsanwaltschaft

Halle, Zweigstelle Naumburg



## **Landgericht Marburg**

### **Beschluss**

In dem Maßregelvollstreckungsverfahren

gegen

■■■■ H ■■■■■■■■■■

geboren am 1 ■■■■ 1960 in ■■■■■■■■■■,

zurzeit untergebracht in der Sicherungsverwahrung in der

Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt,

Paradeplatz 5, 34613 Schwalmstadt,

rechtliche Betreuerin: ■■■■■■■■■■ aus Schwalmstadt,

Verteidiger: Rechtsanwalt Dr. Burkhardt aus Dortmund,

wegen

Gefangenenmeuterei u. a.,

hier:

Aussetzung der weiteren Maßregelvollstreckung zur Bewährung,

hat die 7. Strafkammer - Strafvollstreckungskammer - des Landgerichts Marburg nach Einholung eines externen Gutachtens und dessen mündlicher Erläuterung, nach Anhörung der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt, der Staatsanwaltschaft Halle, Zweigstelle Naumburg, und nach mündlicher Anhörung des Untergebrachten

am **19.08.2025** beschlossen:

- I. Die weitere Vollstreckung der durch Urteil des Landgerichts Halle vom 21.04.2009 angeordneten Unterbringung in der Sicherungsverwahrung wird **mit Ablauf des 15.10.2025** zur Bewährung ausgesetzt.
- II. Die Dauer der durch Aussetzung der Vollstreckung der Maßregel zur Bewährung eintretenden Führungsaufsicht wird auf fünf Jahre festgesetzt.
- III. Der Untergebrachte wird der Aufsicht und Leitung des für seinen künftigen Wohnort zuständigen hauptamtlichen Mitglieds der Bewährungshilfe unterstellt.
- IV. Der Untergebrachte wird angewiesen,
  1. sich unmittelbar nach seiner Entlassung aus der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt in das – durch die Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt oder die rechtliche Betreuerin noch zu findende – aufnahmebereite Hospiz oder eine ähnliche Einrichtung, in welcher seine palliativmedizinische Versorgung bis zum Eintritt des Todes gewährleistet werden kann, zu begeben, und dort wohnen zu bleiben; jegliche Änderung der Wohnsituation ist zuvor mit der örtlich zuständigen Bewährungshilfe abzusprechen und der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Marburg anzuzeigen (Weisung nach § 68b Abs. 2 StGB);
  2. jeden Wechsel der Wohnung unverzüglich, spätestens binnen drei Tagen, der örtlich zuständigen Führungsaufsichtsstelle (derzeit Landgericht Marburg) mitzuteilen (**strafbewehrte Weisung** nach § 68b Abs. 1 Nr. 8 StGB);

3. Hieb- und Stichwaffen wie Messer, Hämmer, Schraubenzieher und dergleichen sowie erlaubnisfreie und erlaubnispflichtige Schusswaffen und sonstige verbotene Gegenstände im Sinne des Waffengesetzes nicht bei sich zu führen (**strafbewehrte Weisung** nach § 68b Abs. 1 Nr. 5 StGB);
4. den Konsum von Alkohol, von Cannabisprodukten (Marihuana und Haschisch) sowie dem Betäubungsmittelgesetz unterfallenden Substanzen – mit Ausnahme ärztlich verordneter Medikation zur Behandlung seiner Krebserkrankung – strikt zu meiden (**strafbewehrte Weisung** nach § 68b Abs. 1 Nr. 10 StGB).

- V. Die Kosten der Unterbringung, der Betreuung und der (palliativmedizinischen) Versorgung des Untergebrachten in der unter Ziffer IV. Nr. 1 genannten Einrichtung hat nach der Entlassung des Untergebrachten aus der JVA Schwalmstadt die Staatskasse zu tragen, *solange und soweit* kein anderer vorrangiger Kostenträger vorhanden und auch der Untergebrachte nicht zur Tragung der Kosten in der Lage sein sollte.
- VI. Die Belehrung über die Bedeutung der Aussetzung der Vollstreckung der weiteren Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zur Bewährung, über die Bedeutung der Führungsaufsicht und ihrer Dauer, die Bedeutung der erteilten Weisungen sowie über die mögliche Strafbarkeit von Weisungsverstößen wird dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt übertragen.

## Gründe:

### I.

■ H ■ wurde durch das in der Beschlussformel bezeichnete Urteil des Landgerichts Halle vom 21.04.2009 wegen Gefangenenneuterei in Tateinheit mit Freiheitsberaubung zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt, wobei als Entschädigung für die überlange Verfahrensdauer ein Teil von drei Monaten als vollstreckt galt. Zugleich wurde die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet. Das Urteil ist seit dem 23.09.2009 rechtskräftig.

Dem Urteil lag (zusammengefasst) folgender Sachverhalt zu Grunde:

Der Untergebrachte war im Frühjahr 2005 Strafgefangener in der JVA Naumburg. Er empfand die Haftbedingungen dort als ungerecht und schikanös. Als ihm am 03.04.2005 ein Schraubenschlüssel zum Nachziehen der locker gewordenen Schrauben seines Bettes verweigert wurde und er zudem den Verdacht hatte, dass ein Hausarbeiter sich in sein Essen erbrochen habe, setzte er seinen schon einige Zeit zuvor gefassten Plan von einem gewaltvollen Ausbruch in die Tat um. Er überwältigte einen Bediensteten, indem er ihm eine Schere an den Hals hielt. Nachdem er mit den Schlüsseln des Bediensteten seinen Mittäter aus dessen Haftraum befreit hatte, nahmen beide noch weitere Bedienstete als Geiseln und verschanzten sich in einem Haftraum, nachdem sie erkannt hatten, mit den Schlüsseln der Geiseln die Anstalt nicht verlassen zu können. Unter Einsatz eines Sondereinsatzkommandos wurde die Tat nach mehreren Stunden beendet.

Bereits zuvor war der Untergebrachte vielfach strafrechtlich – insbesondere wegen Gewaltdelikten (gefährliche Körperverletzung, schwerer Raub, Mord u. a.) - in Erscheinung getreten und mehrfach zu Jugend- und Freiheitsstrafen verurteilt worden, wobei er einen Großteil seines Lebens inhaftiert gewesen ist und Delikte auch innerhalb des Vollzugs begangen hatte.

So war er am 14.04.1976 vom Landgericht Kassel wegen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und Fahrens ohne

Fahrerlaubnis sowie weiterer Delikte zu einer (unbestimmten) Jugendstrafe von einem Jahr bis zu drei Jahren verurteilt worden.

Am 24.02.1977 war er vom Amtsgericht Friedberg wegen Gefangeneneuterei in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und Freiheitsberaubung - unter Einbeziehung des vorbenannten Urteils vom 14.04.1976 - zu einer (unbestimmten) Jugendstrafe von zwei bis zu vier Jahren verurteilt worden; diese unbestimmte Jugendstrafe wurde später in eine bestimmte von drei Jahren umgewandelt. Der Verurteilung lag zusammenfassend zu Grunde, dass der Untergebrachte mit vier weiteren Mitgefangenen einen geplanten Ausbruchversuch am 27.09.1976 aus der JVA [REDACTED] gestartet hatte. Hierzu wurde einem Beamten eine Kaffeekanne auf den Kopf geschlagen und versetzte der Untergebrachte selbst mit einem Holzprügel dem Beamten mehrere Schläge unter anderem gegen den Kopf, wodurch dieser mehrere Platzwunden erlitt und bewusstlos wurde. Der Bedienstete wurde sodann gefesselt. In der Folge gelang es, den Außenbereich der Haftanstalt zu erreichen, wobei die Flucht schließlich auf Grund des ausgelösten Alarms und der hinzukommenden weiteren Justizvollzugsbeamten abgebrochen wurde.

Am 19.03.1984 verurteilte ihn das Landgericht Darmstadt wegen schweren Raubs und schwerer räuberischer Erpressung zu vier Jahren Gesamtfreiheitsstrafe. Er hatte gemeinsam mit einem Mittäter im September 1983 maskiert und unter Vorhalt einer Gaspistole ein Pelzgeschäft überfallen und hierdurch eine Beute in Höhe von 80.000,-- DM erlangt.

Am 05.04.1990 wurde er vom Landgericht Darmstadt wegen Diebstahls mit Waffen, besonders schweren Diebstahls in 13 Fällen, davon in sechs Fällen versucht, und Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu zwei Jahren und zehn Monaten Gesamtfreiheitsstrafe verurteilt. Ein Strafrest wurde am 17.02.1993 mit Wirkung vom 03.03.1993 zur Bewährung ausgesetzt. Die Strafaussetzung zur Bewährung wurde indes widerrufen, nachdem der Untergebrachte während laufender Bewährungszeit einen Mord an seiner Ehefrau begangen hatte.

Am 14.11.1996 verurteilte ihn das Landgericht Frankfurt am Main wegen des (heimtückischen) Mordes an seiner damaligen Ehefrau zu 15 Jahren Freiheitsstrafe. Dem Urteil lag (zusammenfassend) zu Grunde, dass es zwischen dem Untergebrachten und seiner damaligen Ehefrau im Laufe des Zusammenlebens zu vermehrten Spannungen kam, da diese in seinen Augen die betäubungsmittelabhängigen Söhne unverständlicherweise unterstützte.

Im Laufe einer Auseinandersetzung erklärte ihm seine Frau, ihn lediglich aus Mitleid geheiratet zu haben. Da der Untergebrachte in der Folgezeit die durch diese Äußerung erlittene Kränkung nicht überwinden konnte und zudem fürchtete, seine Frau könnte sich von ihm trennen mit der Folge, dass er alles, insbesondere seine Wohnung, die er sich aufgebaut und renoviert hatte, verlieren könne, fasste er den Plan, seine Frau zu töten. Diesen Plan setzte er am 07.08.1995 - unter dem Einfluss von Kokain stehend - in die Tat um, indem er seine Frau unter einem Vorwand in den Keller lockte und ihr dort von hinten mit der scharfen Kante eines Beils von hinten in den Nacken schlug. Am Boden liegend schlug er ihr mindestens ein weiteres Mal mit dem Beil in den Nacken. In der Folge trennte er ihr mit einer Säge den Kopf ab, um sie „100%ig tot zu wissen“. Er verpackte sodann mit einem Gehilfen die sterblichen Überreste seiner Ehefrau in Müllsäcke und beseitigte die Leiche, indem er diese in eine Holzkiste steckte, in den Wald verbrachte und dort verbrannte.

Am 12.02.2002 wurde er durch das Landgericht Leipzig wegen Gefangeneneuterei in Tateinheit mit Freiheitsberaubung und Körperverletzung zu zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Der Verurteilung lag zusammenfassend zu Grunde, dass der Untergebrachte, welcher sich damals in der JVA [REDACTED] befand, über die aus seiner Sicht untragbaren Haftbedingungen verärgert war. Er befand sich mit einem an Hepatitis C infizierten Mitgefangenen in einer Zelle, wobei er von dessen Erkrankung zunächst nichts wusste. Dieser Mitgefangene benutzte ungefragt sein Rasierzeug und beschmutzte mehrfach die Zelle mit seinem Blut, welches beim Fixen verspritzte. Letztlich infizierte sich der Untergebrachte ebenfalls mit Hepatitis C. Nachdem sein Wunsch nach Verlegung abgelehnt wurde, setzte er am 28.01.2000 gemeinsam mit einem Mitgefangenen seinen länger geplanten Fluchtversuch um. Hierzu überwältigte er einen Vollzugsbeamten, indem er diesem von hinten ein Messer an die Kehle hielt. Zusammen mit dem Mittäter verbrachte er den Vollzugsbeamten in eine leerstehende Zelle, fesselte und knebelte ihn an ein Bett und sperrte die Zelle zu. Mit dem Schlüssel des Bediensteten gelang es ins Freigelände zu kommen, jedoch wurden der Verurteilte sowie der Mitgefangene beim Versuch des Überkletterns der Mauer durch Vollzugsbedienstete gefasst. Der Geschädigte erlitt hierdurch Schwellungen an den Handgelenken sowie psychische Beeinträchtigungen, die eine mehrwöchige psychotherapeutische Behandlung nach sich zogen.

Bezüglich aller weiteren Einzelheiten, auch hinsichtlich des strafrechtlichen Vorlebens und der Persönlichkeit des Untergebrachten, wird auf die Feststellungen des Urteils des Landgerichts Halle vom 21.04.2009, welche für die Strafvollstreckungskammer grundsätzlich bindend sind, Bezug genommen (Bl. 2 ff. VH Bd. I).

Nach vollständiger Vollstreckung der im Urteil vom 21.04.2009 verhängten Freiheitsstrafe (sowie der restlichen Strafen aus früheren Urteilen) wird nunmehr seit dem 05.08.2016 die angeordnete Maßregel der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vollzogen. Hierzu hatte er sich zunächst in der JVA [REDACTED], ab 17.03.2017 in der JVA [REDACTED] ab dem 21.01.2019 in der JVA [REDACTED] ab 23.10.2019 sodann wieder in der JVA [REDACTED] und ab dem 29.10.2020 wieder in der JVA [REDACTED] befunden. Seit Anfang April 2021 befindet er sich nunmehr erneut in der JVA Schwalmstadt.

Die Kammer hat zuletzt - nach Einholung eines externen Gutachtens durch Prof. Dr. [REDACTED] vom 11.06.2024 und dessen mündlicher Erläuterung - mit Beschluss vom 30.09.2024 (Bl. 207 ff. VH Bd. IX) entschieden, dass die Maßregel nicht für erledigt erklärt und ihre weitere Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt werde; der Beschluss ist seit 12.12.2024 rechtskräftig; auf ihn wird hinsichtlich der Einzelheiten verwiesen.

Nachdem die Verteidigung mit Schreiben vom 07.03.2025 mitteilte, der Untergebrachte leide nun an Krebs im fortgeschrittenen Stadium mit starker Metastasenbildung und habe eine Lebenserwartung von nur noch Wochen bis wenigen Monaten, leitete die Kammer ein neues Prüfungsverfahren ein und gab nach eingegangener Stellungnahme der JVA Schwalmstadt vom 17.03.2025 und Gewährung rechtlichen Gehörs für die Beteiligten mit Beschluss vom 10.04.2025 ein externes Gutachten durch Herrn [REDACTED] Fachpsychologe für Rechtspsychologie, in Auftrag, wobei der Sachverständige ermächtigt wurde, weitere Sachverständige, insbesondere Ärzte zur Beurteilung des gesundheitlichen Zustandes des Untergebrachten, hinzuzuziehen.

Der klinisch und forensisch erfahrene externe Sachverständige [REDACTED] erstattete sein schriftliches Gutachten sodann unter dem 08.06.2025; es wurde den Beteiligten übermittelt. Der externe Sachverständige [REDACTED] kommt darin zur Diagnose einer dissozialen Persönlichkeitsstörung mit narzisstischen und emotional-instabilen Zügen (ICD-10: F60.2); er beurteilt die Wahrscheinlichkeit neuerlicher Straftaten - *rein statistisch* - zwar als weiterhin

sehr hoch, nimmt jedoch bei individualprognostischer Betrachtung des Einzelfalls eine sehr deutliche Risikoreduktion aufgrund des zunehmend schlechter werdenden gesundheitlichen Zustandes des todkranken und mittlerweile an den Rollstuhl gebundenen Untergebrachten, der durch die Unterversorgung mit Nahrung stark an Gewicht verloren habe und geschwächt sei und zudem dauerhaft unter dem Einfluss einer sehr hohen Dosis Opiate (Schmerzmedikation) stehe, an und hält den Untergebrachten mittlerweile bereits für körperlich nicht mehr in der Lage, der Index- oder Vordelinquenz vergleichbare erhebliche Straftaten zu begehen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das Gutachten vom 08.06.2025 (Sonderband) verwiesen.

Die Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt hat sich im aktuellen Prüfungsverfahren mit Stellungnahmen vom 17.03.2025 und 07.07.2025 (Bl. 57 ff., 122 ff. VH Bd. X) sowie unter Vorlage des Vollzugs- und Behandlungsplans vom 21.03.2025 (Bl. 125 ff. VH Bd. X) und einer Stellungnahme des Anstaltsarztes vom 12.03.2025 sowie externer Krebsdiagnostik vom 10.02.2025 und 17.02.2025 (Bl. 60 ff. VH Bd. X), deren Inhalte sämtlich in Bezug genommen werden, zum weiteren Unterbringungsverlauf seit der letzten Fortdauerentscheidung geäußert und mitgeteilt, dass ein aufnahmebereites Hospiz noch nicht habe gefunden werden können.

Die Staatsanwaltschaft hat zwar unter dem 28.03.2025 beantragt, die Maßregel nicht für erledigt zu erklären und ihre Vollstreckung nicht zur Bewährung auszusetzen (Bl. 92 VH Bd. X), sich im weiteren Verlauf jedoch weder zu dem externen Gutachten geäußert, noch an der mündlichen Anhörung am 19.08.2025 teilgenommen und sämtliche Anfragen der Kammer schlicht unbeantwortet gelassen.

Die JVA teilte unter dem 18.08.2025 mit, dass der Untergebrachte aus gesundheitlichen Gründen nicht transportfähig sei, sich indes in der Lage sehe, die Anhörung per Videokonferenz durchzuführen, da er dabei nicht allzu lange sitzen müsse. Der Anhörungstermin vom 19.08.2025 wurde daraufhin auf Antrag des Untergebrachten per Videokonferenz abgehalten, wobei der Verteidiger und alle weiteren Beteiligten in einem Sitzungssaal des Landgerichts anwesend waren und lediglich der Untergebrachte per Bild- und Tonübertragung aus einem Dienstzimmer der JVA Schwalmstadt zugeschaltet war. In diesem Termin erläuterte außerdem der Sachverständige [REDACTED] sein schriftliches Gutachten mündlich. Für die Einzelheiten wird insoweit auf den Anhörungsvermerk vom 19.08.2025 verwiesen.

## II.

Die weitere Vollstreckung der durch Urteil des Landgerichts Halle vom 21.04.2009 angeordneten Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, welche seit dem 05.08.2016 vollzogen wird, war nunmehr unter Anwendung der Vorschrift des § 454a Abs. 1 StPO mit Ablauf des 15.10.2025 zur Bewährung auszusetzen, weil dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit aufgrund der unumkehrbaren Beeinträchtigungen des todkranken, an den Rollstuhl gebundenen und körperlich extrem geschwächten Untergebrachten, dessen Lebenserwartung allenfalls noch einige Monate beträgt, verantwortet werden kann und bis dahin durch den Vollzug oder die rechtliche Betreuerin ein Hospiz oder eine ähnliche Einrichtung gefunden werden muss, welche die palliativmedizinische Versorgung bis zum Tod des Untergebrachten gewährleisten kann; andernfalls wird der Untergebrachte einen Antrag nach § 18 Abs. 1 HSVVollzG auf freiwilligen Verbleib in einer Einrichtung des Justizvollzugs stellen, damit dort seine palliativmedizinische Versorgung bis zum Tod erfolgen kann.

1. Eine Erledigung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung gem. Art. 316e Abs. 3 Satz 1 EGStGB schied aus. Zwar ist die Sicherungsverwahrung mit Urteil vom 21.04.2009 und damit vor dem 01.02.2011 rechtskräftig angeordnet worden. Die Anordnung beruht aber *nicht* ausschließlich auf Taten, die nach § 66 StGB in der ab dem 01.01.2011 geltenden Fassung nicht mehr Grundlage für eine solche Anordnung sein können. Das hat die Kammer schon mit früherem Beschluss vom 24.05.2022 ausgeführt; auf die dortigen Ausführungen, die unverändert fortgelten, wird zur Vermeidung von Wiederholungen insoweit verwiesen.

Auch gem. Art. 316 f Abs. 2 Satz 2 und Satz 4 EGStGB ist vorliegend eine Erledigung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht möglich. Die Übergangsvorschrift erfasst Fälle, bei denen die Anlasstat vor dem 31.01.1998 begangen wurde und der Täter daher von dem Wegfall der bis dahin geltenden Höchstfrist von zehn Jahren für den Vollzug der Sicherungsverwahrung betroffen wäre. Ein derartiger Fall liegt indes nicht vor, da der Untergebrachte die Tat, die Grundlage der Anordnung der Sicherungsverwahrung war, im Jahr 2005 begangen hat.

Da der Vollzug der Maßregel, der im August 2016 begonnen hat, ferner auch noch keine zehn Jahre andauert, schied auch eine Erledigung nach § 67d Abs. 3 Satz 1 StGB aus.

2. Es kam somit lediglich eine Aussetzung der Vollstreckung der Maßregel zur Bewährung gem. § 67d Abs. 2 Satz 1 StGB (i.V.m. §§ 463 Abs. 1, 454a StPO) in Betracht.

Nach Art. 316e Abs. 1, S. 2, Art. 316f Abs. 2 S. 1 EGStGB, § 67d Abs. 2 S. 1 StGB setzt das Gericht die weitere Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzuges keine erheblichen rechtswidrigen Taten mehr begehen werden.

Diese Voraussetzung liegt nunmehr vor. Denn die Wahrscheinlichkeit, dass der todkranke Untergebrachte in Freiheit neuerliche erhebliche Gewaltstraftaten begehen wird, erscheint angesichts der mittlerweile eingetretenen, massiven (unumkehrbaren) körperlichen Beeinträchtigungen des todkranken, an den Rollstuhl gebundenen und körperlich extrem geschwächten Untergebrachten, der in der JVA in einem Pflegebett palliativmedizinisch mit starken Opiaten versorgt wird, infolge seiner Krebserkrankung nunmehr so gering, dass das grundsätzlich immer verbleibende – hier aber nur geringe - Restrisiko hingenommen und die bedingte Entlassung des Untergebrachten in ein Hospiz oder eine ähnliche Einrichtung, in welcher seine palliativmedizinische Versorgung bis zum Tod gewährleistet werden kann, zur Überzeugung der sachverständig beratenen Kammer nunmehr verantwortet werden kann und muss.

Diese Einschätzung der Kammer ergibt sich maßgeblich aus dem Gutachten des externen Sachverständigen [REDACTED] vom 08.06.2025 und den - oben dargestellten - aktuellen Berichten der JVA Schwalmstadt vom 17.03.2025 und 07.07.2025 sowie des Anstaltsarztes über den Verlauf und die Auswirkungen der Krebserkrankung des Untergebrachten, seines gesundheitlichen Zustandes sowie den Erkenntnissen aus der mündlichen Anhörung des Untergebrachten durch die vollbesetzte Kammer am 19.08.2025 sowie der in diesem Termin erfolgten mündlichen Erläuterung des Gutachtens durch den externen Sachverständigen. Im Einzelnen gilt folgendes:

Die JVA Schwalmstadt hat in ihren Stellungnahmen vom 17.03.2025 und 07.07.2025 sowie dem Vollzugs- und Behandlungsplan vom 21.03.2025 zusammengefasst ausgeführt, dass schon im März 2025 fortschreitende Symptome wie Schmerzen und Gewichtsabnahme, Schwellungen und Flüssigkeitsansammlungen sowie Übelkeit und Erbrechen festzustellen

und eingeschränkte motorische Fähigkeiten zu konstatieren gewesen seien. Der Untergebrachte habe kraftlos gewirkt und über zunehmende körperliche Schwäche berichtet; ob er überhaupt noch eine Waffe oder ein Messer oder eine Schere halten und als Drohmittel verwenden könne, habe ärztlicherseits nicht abschließend beantwortet, jedoch auch nicht ausgeschlossen werden können. Bis Juli 2025 habe sich der Zustand dann noch weiter verschlechtert; Ende Juni 2025 sei ein Tumor im Uniklinikum Marburg entfernt und der Untergebrachte zur Nachsorge ins Zentralkrankenhaus in Kassel verbracht worden, aber die palliative Bestrahlung habe der Untergebrachte abgelehnt. Nach der Operation sei der Zustand zwar soweit verbessert worden, dass keine weitere Unterbringung im Zentralkrankenhaus mehr nötig sei und der Untergebrachte im Juli 2025 in die JVA Schwalmstadt zurückverlegt habe werden können. Der Sozialdienst habe Unterbringungsmöglichkeiten in Hospizen erfragt, jedoch keine freien Plätze in Frankenberg, Kassel und Kellerwald gefunden, während palliative Klinik-Abteilungen ebenfalls abgesagt hätten.

Die bisherigen Gutachten von Prof. Dr. Dr. [REDACTED], Prof. Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED] Dr. [REDACTED] und Prof. Dr. [REDACTED] attestierten dem Untergebrachten zwar durchweg eine Persönlichkeitsstörung (mit leicht unterschiedlichen Schwerpunkten) und eine erhöhte bis hohe Gefahr neuerlicher Gewalttaten. Indes gelangt der aktuell bestellte Sachverständige [REDACTED] nunmehr – bedingt durch die mittlerweile eingetretenen und unumkehrbaren Folgen der Krebserkrankung des todkranken Untergebrachten - zu einer anderen Prognose. Er diagnostiziert ebenfalls eine Persönlichkeitsstörung bei dem Untergebrachten und sieht unter Berücksichtigung der Basisraten sowie der von ihm herangezogenen Prognoseinstrumente – *rein statistisch* – zwar ebenfalls ein hohes Risiko für weitere Gewaltdelikte, geht aber bei individualprognostischer Betrachtung des Einzelfalls von einer deutlichen Risikoreduktion aufgrund des zunehmend schlechter werdenden gesundheitlichen Zustandes des todkranken und mittlerweile an den Rollstuhl gebundenen Untergebrachten, der durch die Unterversorgung mit Nahrung stark an Gewicht verloren habe und geschwächt sei und zudem dauerhaft unter dem Einfluss einer sehr hohem Dosis Opiate (Schmerzmedikation) stehe, an, wodurch der Untergebrachten mittlerweile bereits körperlich nicht mehr in der Lage sei, der Index- oder Vordelinquenz vergleichbare erhebliche Straftaten zu begehen.

Zwar habe der Untergebrachte, so der externe Sachverständige, bis zuletzt Gruppenmaßnahmen zur Rückfallvermeidung abgebrochen oder im Verlauf gestört respektive von An-

fang an abgelehnt, und auch sonst keine signifikanten Fortschritte in der Straftataufarbeitung oder Risikovermeidung erzielt. Jedoch verliere der Untergebrachte aufgrund der Krebserkrankung zunehmend und in hoher Geschwindigkeit an Vitalität, sei bereits jetzt körperlich deutlich geschwächt und benötige [zum Zeitpunkt der Erstellung des schriftlichen Gutachtens] eine Gehhilfe in Form von Krücken [Anm.: *Bei der Anhörung am 19.08.2025 war der Untergebrachte bereits auf den Rollstuhl angewiesen*], stehe unter starker Opioidmedikation und befinde sich im präterminalen Stadium der Krankheit. So sei von einer deutlichen Risikoreduktion auszugehen und nur noch ein moderates Risiko für Bedrohungen und Beleidigungen sowie *verbale* sexuelle Grenzverletzungen als von dem Untergebrachten ausgehend anzunehmen; selbst ein krebsbedingt denkbare Delir, das grundsätzlich mit Agitiertheit und aggressiven Impulsdurchbrüchen einhergehen könne, sei aufgrund der körperlichen Schwäche des Untergebrachten bei ihm kaum als Risiko anzunehmen. Der Untergebrachte sei körperlich nicht mehr in der Lage, der Index- oder Vordelinquenz ähnlich gelagerte erhebliche Straftaten zu begehen; möglicherweise könne er noch einen gefährlichen Gegenstand in der Hand halten und Drohungen aussprechen, ohne dass aber von ihm zu erwarten wäre, dass er noch die benötigte Kraft aufbringen würde, andere schwer an der Gesundheit zu schädigen. Nicht gänzlich auszuschließen sei derweil, dass der Untergebrachte andere für seine Zwecke mobilisieren könnte. Da das manipulative Agieren des Untergebrachten in der Vergangenheit jedoch auch mit dem Einsatz seiner – nicht mehr vorhandenen – Körperkraft oder der Drohung mit jener verbunden gewesen sei, sei von einer reduzierten Deliktfähigkeit zu sprechen, da er stark an Gewicht verloren, kaum (bzw. nunmehr nicht) mehr gehfähig sei und unter starken Schmerzen leide. Darüber hinaus verknäpfe sich das deliktische Möglichkeitsfeld aufgrund der eingetretenen Pflegebedürftigkeit zusehends.

Das Gutachten des forensisch und klinisch externen Sachverständigen [REDACTED] ist verwertbar. Er hat die Akten ausgewertet, sich mit den Feststellungen des erkennenden Gerichts hinsichtlich der Vor- und Anlasstaten auseinandergesetzt und den Untergebrachten persönlich exploriert. In formaler und inhaltlicher Hinsicht entspricht das Gutachten den Empfehlungen für Prognosegutachten, wie sie von Richtern am Bundesgerichtshof, Bundesanwälten, forensischen Psychiatern und Psychologen, Sexualmedizinem und weiteren Juristen bestehenden Arbeitsgruppe ausgearbeitet worden sind (vgl. BGH, NStZ 2019, 553). Das Gutachten ist nachvollziehbar und transparent, die herangezogenen und ausgewerteten Erkenntnismittel und die hierdurch erlangten Informationen werden dargestellt.

Die von dem Sachverständigen gewählten Methoden entsprechen dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnis.

Der Beurteilung des Sachverständigen, die sich auch in dem Anhörungs- und Erläuterungstermin vom 19.08.2025 bestätigt hat, tritt die Kammer nach eigener Würdigung bei. Der Sachverständige hat in der mündlichen Erläuterung seines Gutachtens am 19.08.2025 die Einschätzung wiederholt, dass allenfalls noch *verbale* Drohungen oder *verbale* sexuelle Grenzverletzungen von dem Untergebrachten ausgehen könnten, aber Gewaltdelikte in einem der bisherigen Delinquenz vergleichbaren Umfang nicht zu erwarten stünden. Im Übrigen hat die Kammer sich von dem massiv geschwächten Allgemeinzustand des Untergebrachten im Wege der Bild- und Tonübertragung ein eindrückliches Bild machen können, das sich noch gegenüber dem drei Monate früheren Zeitpunkt der Exploration des Sachverständigen als deutlich (weiter) verschlechtert zeigte, indem der Untergebrachte, der in einem Pflegebett versorgt wird und keine feste Nahrung mehr aufnehmen kann, nochmals deutlich Gewicht verloren hatte und sich selbst auf Krücken nicht mehr fortbewegen konnte, sondern durchgängig auf einen Rollstuhl angewiesen war – und nicht einmal unter Schmerzmedikation und in ruhiger Sitzhaltung die knapp eine Stunde dauernde Anhörung durchzuhalten vermochte, sondern sich schmerzbedingt bereits nach etwa einer halben Stunde zurückziehen und hinlegen musste. Diesen aktuellen Eindruck hat außerdem im Anhörungstermin auch der Anstaltspsychologe aus seiner alltäglichen Wahrnehmung des Untergebrachten heraus bestätigt.

Vor diesem Hintergrund – und angesichts der auch im Anhörungstermin noch durchgespielten Anspruchs- und Erwartungshaltung des Untergebrachten, etwa wenn er zu Beginn seiner Anhörung eine JVA-Bedienstete unumwunden anwies, ihm mal eben seine Brille aus seinem Wohnraum zu bringen, oder wenn er von dem weiter anwesenden Anstaltspsychologen erwartete, ihn nach seiner vorzeitigen Verabschiedung über den weiteren Hergang des Termins später persönlich zu informieren – geht auch die Kammer davon aus, dass der Untergebrachte auch weiterhin die schon bislang und jüngst noch im Vollzug gezeigten verbalen Unflätigkeiten bis hin zu Beleidigungen wiederholen kann und aufgrund seiner unveränderten Persönlichkeitsstruktur auch weiterhin gelegentlich zeigen wird; daran hindert ihn auch sein aktuell stark reduzierter Allgemeinzustand nicht. Auch verbale Drohungen kann

der Untergebrachte sonach weiter ausstoßen, und aufgrund seiner dissozialen Persönlichkeitsstörung liegt nahe, dass er solche bei subjektiv empfundener Unzufriedenheit auch äußern wird.

Der im Rollstuhl sitzende, abgemagerte und extrem geschwächte todkranke Untergebrachte kann aber zur Überzeugung der Kammer aufgrund seines massiv und unumkehrbar reduzierten Allgemeinzustands keine physische Gewalt mehr auf andere ausüben, sodass vergleichbare Taten wie diejenigen, die Anlass für die Sicherungsverwahrung gewesen sind, von ihm nicht mehr zu erwarten sind, zumal er seine Taten in der Vergangenheit gerade auch mit dem Einsatz seiner – jetzt nicht mehr vorhandenen – Körperkraft oder der Drohung mit jener verbunden hatte, was jetzt schlicht nicht mehr möglich ist. Zudem liegt es auch fern, dass der Untergebrachte bei einer Entlassung in eine ihm bislang unbekannte, betreuende Umgebung die dortigen Menschen für seine Zwecke instrumentalisieren und auf diese Weise noch *erhebliche* Straftaten begehen könnte: Entsprechend dysfunktionale Beziehungen können in dem avisierten kontrollierten Setting eines Hospizes oder einer palliativen Abteilung einer Klinik kaum unbemerkt entstehen, und selbst wenn andere Patienten instrumentalisiert würden, wäre deren Zustand alters- oder leidensbedingt erwartungsgemäß vergleichbar schlecht und auch sie zu erheblichen Gewalttaten kaum in der Lage, jedenfalls aber sie durch das anwesende Personal einfach zu begrenzen. Auch erscheint schon aufgrund der immer wieder durchscheinenden Persönlichkeitsstruktur des Untergebrachten unwahrscheinlich, dass er jüngere und kräftige Personen des Pflegepersonals missbräuchlich für sich instrumentalisieren könnte. Soweit daneben die Möglichkeit der Verwendung von Werkzeugen bestünde, bräuchte der Untergebrachte für Hieb- und Schlagwaffen ebenfalls eine Restkraft, welche die Kammer, zumal bei Bindung an den Rollstuhl, bei dem Untergebrachten nicht mehr zu sehen vermag, während für Schusswaffen derzeit – und in einem neuen, ihm unbekannten Setting unter Kontrolle des Pflegepersonals – die Kammer keine ernsthafte Bezugsmöglichkeit erkennen kann, zumal es ferner auch an einem ersichtlichen Motiv für künftige Gewalttaten in dem angedachten Setting fehlt und sich der Untergebrachte im Endstadium der Erkrankung befindet und sein Tod demnächst eintreten wird.

Die Kammer hält hiernach, trotz der unbearbeiteten Persönlichkeitsproblematik des Untergebrachten, aufgrund seines körperlichen Verfalls nunmehr eine Gefahr neuerlicher erheblicher Gewaltdelikte – unter Berücksichtigung des avisierten Entlassungssettings und der

ausgesprochenen, unten näher erläuterten Weisungen – für unwahrscheinlich. Sonach erscheint es unwahrscheinlich, dass von dem Untergebrachten bei Entlassung in eine entsprechende Einrichtung (Hospiz, palliative Abteilung einer Klinik, o.ä.) noch erhebliche Straftaten ausgehen könnten, während die – nie ganz auszuschließende, hier aber äußerst theoretisch erscheinende – verbleibende Restwahrscheinlichkeit hingenommen werden muss. Die weiterhin realistischerweise denkbaren „verbalen“ Straftaten im beschriebenen Rahmen (etwa Beleidigungen) können dagegen zwar neue Strafverfahren begründen, stellen aber keine die weitere Unterbringung in der Sicherungsverwahrung rechtfertigende Gefahr für die Allgemeinheit dar.

Ein Entlassungssetting im Sinne eines Hospizes, einer palliativen Abteilung einer Klinik, o.ä., in welchem die erforderliche palliativmedizinische Versorgung des pflege- und betreuungsbedürftigen Untergebrachten, der sehr starke Opiate erhält, bis zum Eintritt des Todes gewährleistet, ist indes bislang noch nicht gefunden worden. Die Kammer hat deshalb von der Möglichkeit des § 463 Abs. 1 i.V.m. § 454a Abs. 1 StPO Gebrauch gemacht, um der JVA Schwalmstadt den erfolgreichen Abschluss der bereits begonnenen, unabdingbaren Entlassungsvorbereitungen noch zu ermöglichen. Dafür erscheint der gewählte zeitliche Horizont bis zum Ablauf des 15.10.2025 ausreichend. Angesichts der Existenz von 15 Hospizen in Hessen und 225 im gesamten Bundesgebiet sollte es möglich werden, bis dahin eine Einrichtung zu finden, zumal die Kostentragung mit dem vorliegenden Beschluss (vgl. Ziffer V. der Beschlussformel) ebenfalls kein der Aufnahme des todkranken Untergebrachten in einem Hospiz entgegenstehendes Argument mehr sein kann und darf. Den pflegebedürftigen und todkranken Untergebrachten ohne ein entsprechendes Entlassungssetting – in die Obdachlosigkeit – zu entlassen, erscheint der Kammer dagegen unverantwortbar. Vor diesem Hintergrund war von der Möglichkeit des § 454a StPO Gebrauch zu machen.

Sollte die hierzu gem. § 16 Abs. 1 HSVVollzG verpflichtete Einrichtung (JVA Schwalmstadt) bis zum Ablauf der Frist (15.10.2025) keine geeignete Einrichtung (Hospiz o.ä.) finden, welche den Untergebrachten aufnimmt und seine palliativmedizinische Versorgung bis zum Eintritt des Todes übernimmt, wird der Untergebrachte auf seinen – für diesen Fall bereits angekündigten – Antrag nach § 18 Abs. 1 HSVVollzG freiwillig in einer Einrichtung des Justizvollzugs verbleiben, damit dort seine palliativmedizinische Versorgung bis zum Tod erfolgen kann.

Sollte bereits vor dem 15.10.2025 eine Einrichtung gefunden und der Untergebrachte dort aufgenommen werden, kann dem Untergebrachten zur Vermeidung des etwaigen Verlustes des Platzes durch die JVA nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 HSVVollzG Freistellung aus der Unterbringung gewährt werden.

Die Dauer der mit der Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung kraft Gesetzes in Kraft tretenden Führungsaufsicht (§ 67d Abs. 2 S. 3 StGB) beruht auf § 68c Abs. 1 StGB.

Nach § 68a Abs. 1 StGB war ein Bewährungshelfer zu bestellen.

Die Weisungen unter Ziffer IV. beruhen auf § 68b Abs. 1 und 2 StGB. Sie sind erforderlich, um den Übergang in die Freiheit zu sichern. Die Weisung unter Ziffer IV. 3. soll der verbliebenen, jedoch geringen, Restgefahr durch gefährliche Gegenstände begegnen und die Weisung zu Ziffer IV. 4. den substanzbedingten Hemmschwellenabbau verhindern. Unzumutbare Anforderungen werden damit an den Untergebrachten nicht gestellt.

Der Untergebrachte wird darauf hingewiesen, dass sich die Kammer vorbehält, einzelne Verhaltensweisen im Laufe der Führungsaufsicht bei gegebenem Anlass zu beschreiben und unter Sanktionsdrohung zu stellen sowie Kontrollweisungen auszusprechen. Außerdem besteht mit § 68d Abs. 1 StGB allgemein die Möglichkeit, Weisungen nachträglich zu treffen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Untergebrachte wird darauf hingewiesen, dass er während der Dauer der Führungsaufsicht zur Einhaltung der oben genannten Weisungen verpflichtet ist. Die auf § 68b Abs. 1 StGB beruhenden Weisungen unter Ziffer IV. Nr. 2. – 4. sind nach § 145a Satz 1 StGB strafbewehrt. Hiernach wird ein Verstoß gegen eine bestimmte Weisung der in § 68b Abs. 1 StGB bezeichneten Art – auf Antrag der Führungsaufsichtsstelle – mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn hierdurch der Zweck der Maßregel gefährdet wird, worauf der Untergebrachte bereits jetzt hingewiesen wird.

Der Ausspruch unter Ziffer V. betreffend die *subsidiäre* Verpflichtung der Staatskasse zur Tragung der Kosten der Unterbringung, der Betreuung und der (palliativmedizinischen) Versorgung des Untergebrachten in der unter Ziffer IV. Nr. 1 der Beschlussformel genannten, noch zu findenden, Einrichtung erfolgt lediglich zur Absicherung und für den Fall, dass es im Verlauf der Führungsaufsicht zwischen den beteiligten Stellen und Personen (gesetzliche Betreuerin, Bewährungshilfe, etc.) im Hinblick auf Art und Umfang der Finanzierung zu irgendwelchen Streitigkeiten kommen sollte. Da nicht zu erwarten ist, dass der Untergebrachte für die Kosten derzeit oder zu einem späteren Zeitpunkt selbst wird aufkommen können und ohne eine solche finanzielle Absicherung der Unterbringungs- und Betreuungskosten eine bedingte Entlassung in ein Hospiz oder eine vergleichbare Einrichtung nicht hätte erfolgen können, sondern der pflegebedürftige und todkranke Untergebrachte ansonsten in die Obdachlosigkeit hätte entlassen werden müssen, was mit der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG unvereinbar wäre, ist die Kammer zur Anordnung der (subsidiären) Kostenübernahme durch die Staatskasse aufgrund einer Annexkompetenz befugt, und in der Sache begründet das Sozial- und Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 GG), dass eine bedingte Aussetzung der weiteren Maßregelvollstreckung nicht allein daran scheitern darf, dass der Untergebrachte sie nicht selbst finanzieren kann und andere Kostenträger nicht vorhanden sind (siehe hierzu OLG Karlsruhe, Beschl. v. 27.09.2013 – 3 Ws 277/13, NStZ-RR 2014, 62; OLG Stuttgart, Beschl. v. 13.08.2012 – 4a Ws 33/12, NStZ 2013, 346; OLG Bremen, NStZ 2011, 216; OLG Nürnberg, OLGSt StPO § 453 Nr. 11; OLG Jena, Beschl. v. 16.05.2011 – 1 Ws 74/11, NStZ-RR 2011, 296; jew. m. w. N.).

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss ist hinsichtlich der Entscheidung unter Ziffer I. der Beschlussformel das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde statthaft. Sie muss binnen einer Woche vom Tage der Zustellung an entweder schriftlich bei dem Landgericht Marburg eingegangen sein oder aber binnen der gleichen Frist zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Landgerichts Marburg oder des für den Verwahrungsort des Untergebrachten zuständigen Amtsgerichts erklärt werden.